MENSCHEN

PFLEGEN

# Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz

## Vereinbarung über den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 92c Abs. 8 SGB XI zwischen den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen und den Trägern der Pflegestützpunkte

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

# Vereinbarung
## über den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 92 c Abs. 8 SGB XI zwischen den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen und den Trägern der Pflegestützpunkte

Zwischen den im Land Rheinland-Pfalz vertretenen Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen

- AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- BKK - Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- IKK Südwest-Plus, Mainz
- Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer, zugleich handelnd für die Krankenkasse für den Gartenbau
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken

den Ersatzkassen

- BARMER Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK),Hamburg
- Techniker Krankenkasse (TK),Hamburg
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH (KKH), Hannover
- Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
- Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchner Krankenkasse (HMK),Hamburg
- hkk,Bremen

  Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V: Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. Siegburg, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

den Kommunalen Spitzenverbänden

- Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz
- Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

und der/dem

- Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Rheinland e. V. , Koblenz
- Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e. V , Limburg
- Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt a. Main
- Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf

- Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz e. V., Speyer
- Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Mainz
- Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V., Saarbrücken
- Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege e. V., Mainz
- Bundesverband deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden
- Bundesverband ambulante Dienste e. V.,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt als Stützpunktvertrag nach § 8 Abs. 1 des Landesrahmenvertrages über die Errichtung, die Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz die Einzelheiten über die Arbeit und Organisation der Pflegestützpunkte auf regionaler Ebene zwischen den Trägern der Pflegestützpunkte und den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen.

(2) Dieser Vertrag soll als Mustervertrag auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte Anwendung finden.

(3) Die Träger der Pflegestützpunkte kooperieren mit den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen. Die Kooperation dient der Errichtung und dem laufenden Betrieb von Pflegestützpunkten und der Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung nach § 4 des Landesrahmenvertrages. Die Kooperation erstreckt sich auch auf die nachhaltige Einbindung von ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement bereiten Personen und Organisationen sowie von Selbsthilfegruppen nach § 5 des Landesrahmenvertrages und die Einbindung der Fachkräfte nach § 5 Abs. 3 LPflegeASG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LPflegeASGDVO.

(4) Die Rechte und Pflichten bestehen nur für die am jeweiligen Pflegestützpunkt beteiligten Kooperationspartner. Jeder Träger haftet ausschließlich für die eigene Leistung.

(5) Die Kooperation dient insbesondere der gemeinsamen unabhängigen Pflegeberatung, der gemeinsamen Koordinierung der wohnortnahen Betreuungs- und Versorgungsangebote und deren Weiterentwicklung im Sinne eines sozialleistungsträgerübergreifenden wohnortnahen Angebots in allen Fragen im Vor- und Umfeld und rund um die Pflege und soziale Betreuung, beispielsweise auf der Basis bereits vorhandener Konzepte. Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragspartner eng in den Pflegestützpunkten zusammen und bringen ihre Kompetenzen ein.

(6) Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen bleibt unberührt.

## § 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Pflegestützpunkte sind im § 92 c SGB XI und in den §§ 4 und 5 des Landesrahmenvertrages bestimmt.

(2) Die Leistungen der Pflegestützpunkte sind wettbewerbsneutral zu erbringen.

## § 3 Personeller Einsatz im Pflegestützpunkt

(1) Die Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen bringen die Fachkräfte in den jeweiligen Pflegestützpunkt mit 0,25 einer Vollzeitstelle für Pflegeberatung nach § 7 a SGB XI ein. Die darüber hinaus gehenden bisherigen Aufgaben werden mit dem verbleibenden Stellenumfang wahrgenommen.

(2) Die Pflege- und Krankenkassen erbringen im Pflegestützpunkt folgende Leistungen: Pflegeberaterin/Pflegeberater mit 0,5 einer Vollzeitstelle für Pflegeberatung nach § 7a SGB XI.

(3) Im Übrigen gilt § 6 des Landesrahmenvertrages.

(4) Die Kooperation im Pflegestützpunkt berührt nicht den Fortbestand der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Fachkräfte bei den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen.

## § 4 Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht über die im Pflegestützpunkt tätigen Fachkräfte verbleibt beim jeweiligen Anstellungsträger.

## § 5 Qualifizierung nach § 7a Abs.3 SGB XI

(1) Die Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen und der Pflegestützpunkte stellen sicher, dass die Fachkräfte die jeweils erforderlichen Zusatzqualifikationen bis zum 30.06.2011 erfüllen.

(2) Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen können grundsätzlich aus den Mitteln der Anschubfinanzierung nach § 92 c Abs. 5 Satz 1 SGB XI finanziert werden.

## § 6 Sicherstellung des laufenden Betriebes

(1) Die Vertragspartner stellen jeweils sicher, dass unabhängig von der Aufteilung nach § 3 die Aufgaben des Pflegestützpunktes einschließlich der Pflegeberatung dauerhaft ganzjährig geleistet werden. Bei längerfristigem Ausfall stellt der jeweilige Anstellungsträger eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung.

(2) Weitere Einzelheiten der Organisation des laufenden Betriebes wie z.B. Öffnungszeiten und Sprechzeiten sind im jeweiligen Pflegestützpunkt zu regeln, ggf. im Rahmen einer Geschäftsordnung.

## § 7 Datenschutz

Es gelten die gesetzlichen Datenschutzregelungen, insbesondere die Regelungen zu den §§ 7a und 92c SGB XI. Weiterhin sind die Fachkräfte zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet

## § 8 Erreichbarkeit

Die Pflegestützpunkte stehen allen Rat- und Hilfesuchenden für alle Fragen rund um das Thema Pflege offen. Die Erreichbarkeit ist durch bedarfsgerechte Öffnungszeiten sicherzustellen, ggf. auch in Kooperation mit anderen Pflegestützpunkten. Ein barrierefreier Zugang ist zu gewährleisten.

## § 9 Ausstattung

(1) Soweit bereits geeignete Räume bei den Trägern der Beratungs- und Koordinierungsstellen zur Verfügung stehen, sind diese im Einvernehmen mit dem Träger vorrangig zu nutzen.

(2) Pflegestützpunkte bei einer zugelassenen Pflegeeinrichtung müssen räumlich und organisatorisch von der Einrichtung der Leistungserbringer getrennt sein.

(3) Im Pflegestützpunkt sind ausreichend Büroräume einschließlich der technischen Ausstattung vorzuhalten.

## § 10 Qualitätssicherung und Dokumentation der Arbeit

(1) Die Qualität der Arbeit in den Pflegestützpunkten wird unterteilt in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

(2) Wesentliche Elemente der Strukturqualität sind die unabhängige und eigenständige Aufgabenwahrnehmung.

(3) Zur Prüfung der Ergebnisqualität ist die systematische Dokumentation des kontinuierlich zu reflektierenden Hilfeprozesses unabdingbar. Die Rückmeldungen der an dem Hilfeprozess beteiligten Dienste und Einrichtungen sind in die Prüfung der Ergebnisqualität einzubeziehen.

(4) Die Träger der Beratungs- und Koordinierungsstellen verpflichten sich, an einer Evaluation mitzuwirken.

## § 11 Finanzierung

Die Finanzierung der für den Betrieb des Pflegestützpunktes erforderlichen Aufwendungen nach § 92c Abs. 4 Satz 2 SGB XI erfolgt im Rahmen des § 9 des Landesrahmenvertrages.

## § 12 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt am 1.1.2009 in Kraft

(2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2010 schriftlich gekündigt werden.

gez. Walter Bockemühl

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg

gez. Raimund Nossek

BKK - Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz

gez. Frank Spaniol

IKK Südwest-Plus, Mainz

gez. Herbert Schmitt

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland, Speyer, zugleich handelnd für die
Krankenkasse für den Gartenbau

gez. A. Beck

Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken

gez. Armin Lang

Verband der Angestellten Krankenkassen e.V. Siegburg
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Rheinland-Pfalz

gez. Hans Jörg Duppré

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Mainz

gez. Werner Schineller

Städtetag Rheinland-Pfalz, Mainz

gez. W. Keggenhoff

Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Mainz

gez. Gordon Emrich

Gordon Emrich – Vorsitzender der
Arbeitsgemeinschaft Pflege

c/o Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Rheinland-Pfalz bevollmächtigt durch rechtsverbindliche Erklärung der folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V , Koblenz
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln e V., Köln
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V , Mainz
- Caritasverband für die Diözese Trier e V , Trier
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V., Düsseldorf
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e V., Mainz
- Arbeiterwohlfahrt Bezirk Pfalz e.V , Neustadt/Weinstraße
- Caritasverband für die Diözese Limburg e V., Limburg
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V., Frankfurt a. Main
- Diakonisches Werk der Ev Kirche der Pfalz e V., Speyer
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/ Saarland e V , Saarbrücken

gez. Steinröhder, gez. M. Lippert

---

Arbeitgeber- und Berufsverband
privater Pflege e.V. Mainz

gez. Klein

---

Bundesverband deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden

gez. Debus, gez. E. Runkel

---

Bundesverband ambulante Dienste e.V.

gez. Meurer

---

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz